Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10057

04. 03. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/9948 —

Stand der Genehmigungen für das Zwischenlager Nord (ZLN) in Greifswald/Lubmin

Der Bau des Zwischenlagers Nord (ZLN) in Greifswald/Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern wurde im Herbst 1997 beendet.

Für die Hallen 1 bis 7 wurde für die Lagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern gestellt.

Für die Halle 8 des ZLN wurde für die Lagerung von Kernbrennstoffen in Castor-Behältern ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Atomgesetz beim Bundesamt für Strahlenschutz gestellt.

Für die Halle 7 wurde im Februar 1995 von den Energiewerken Nord GmbH ein Antrag auf Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in der Form der Lagerung radioaktiver Abfälle und Reststoffe gemäß § 3 StrlSchV gestellt. Am 4. März 1996 erteilte das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern die Genehmigung zur Lagerung radioaktiver Abfälle und Reststoffe in der Halle 7 des ZLN. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31. Dezember 1997.

1. Ist die Genehmigung nach § 3 StrlSchV für die Hallen 1 bis 7 im ZLN Greifswald/Lubmin (Lagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle) inzwischen erteilt worden?

   Wenn ja, wann wurde sie erteilt?

   Wenn nein, wann wird sie voraussichtlich erteilt werden?

Die Genehmigung nach § 3 StrlSchV für die Hallen 1 bis 7 im ZLN wurde am 20. Februar 1998 vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Wann wird mit der Erteilung der Genehmigung nach § 6 Atomgesetz für die Halle 8 im ZLN Greifswald/Lubmin durch das Bundesamt für Strahlenschutz gerechnet?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 4. März 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Genehmigung nach § 6 AtG wird erteilt, wenn die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nachgewiesen ist. Aufgrund des bisher erreichten Bearbeitungsstandes rechnet das Bundesamt für Strahlenschutz mit der Erteilung der Genehmigung noch im ersten Halbjahr 1998.

3. Welche Genehmigung liegt bezüglich des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen für die Halle 7 ab 1. Januar 1998 vor, da die Genehmigung nach § 3 StrlSchV bis 31. Dezember 1997 befristet war?

   Erfolgte eine Verlängerung dieser befristeten Genehmigung?

   Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hatte mit Bescheid vom 16. Dezember 1997 die Befristung der Genehmigung vom 4. März 1996 aufgehoben, so daß die Lagerung der radioaktiven Stoffe bis zur Erteilung der Genehmigung für die Hallen 1 und 7 am 20. Februar 1998 weiterhin auf der Grundlage der Genehmigung aus dem Jahre 1996 erfolgte. Im Rahmen der Genehmigung für die Hallen 1 bis 7 vom 20. Februar 1998 wurde die Genehmigung für Halle 7 vom 4. März 1996 aufgehoben.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333